# Satzung

## über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Simmerath sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, sowie des § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Personenkreis und Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Simmerath haben gemäß § 21 Abs. 3 BHKG gegenüber der Gemeinde Simmerath Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an

1. Einsätzen,
2. Übungen,
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie
4. sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde

entsteht.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht nur für die Zeiten, in denen die vorgenannten Tätigkeiten während der individuell festgestellten regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jede antragstellende Person individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(4) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten bleibt bei der Berechnung des Verdienstausfalls außer Betracht.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht nicht, soweit ersichtlich ist, dass der beruflich selbstständigen Person durch die Teilnahme an der Feuerwehr kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

## § 2 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Als berücksichtigungsfähige Zeit gilt die tatsächlich geleistete Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Simmerath.

(2) Bei Einsätzen wird die Zeit ab der Alarmierung beziehungsweise dem durch die Feuerwehr angeordneten Dienstbeginn bis zur Beendigung des Einsatzes berücksichtigt.

(3) Soweit eine Einsatz- oder Dienstzeit nicht unmittelbar durch Einsatzberichte, Dienstpläne oder sonstige Unterlagen der Feuerwehr nachgewiesen werden kann, ist die tatsächlich geleistete Zeit durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

## § 3

## Höhe des Verdienstausfalls

(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von

**25,00 Euro je Stunde**

gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn die antragstellende Person einen höheren tatsächlichen Verdienstausfall glaubhaft macht.

(3) Die Höhe der Verdienstausfallpauschale wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.

(4) Grundlage für die Berechnung des Verdienstausfalls ist grundsätzlich der glaubhaft gemachte Bruttoverdienst. Bei der Ermittlung sind die für die selbstständige Tätigkeit typischen und nachweisbaren tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung der antragstellenden Person unter Vorlage geeigneter Belege. In der Erklärung ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu versichern.

(6) Als geeignete Nachweise kommen insbesondere Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gewinnermittlungen, Bescheinigungen einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder sonstige geeignete Unterlagen in Betracht.

(7) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf

**75,00 Euro je Stunde**

festgesetzt.

(8) Die Verdienstausfallpauschale darf den tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Verdienstausfall nicht überschreiten.

## § 4 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Ersatz des Verdienstausfalls ist schriftlich bei der Gemeinde Simmerath zu stellen.

(2) Dem Antrag sind alle für die Berechnung des Verdienstausfalls erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Gemeinde Simmerath kann weitere Nachweise verlangen, soweit diese zur Prüfung des Anspruchs oder zur Ermittlung der Höhe des Verdienstausfalls erforderlich sind.

(4) Die für die Feststellung der Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- oder sonstigen Dienstzeiten erforderlichen Angaben können durch die Gemeinde beziehungsweise die Leitung der Feuerwehr bestätigt werden.

(5) Werden erforderliche Nachweise trotz Aufforderung nicht vorgelegt, kann der Verdienstausfall auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen beziehungsweise des Regelstundensatzes nach § 3 Abs. 1 festgesetzt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## § 5 Erstattung von Arbeitsentgelten an private Arbeitgeber

(1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden gemäß § 21 Abs. 1 BHKG die ihnen aufgrund der Teilnahme ihrer Beschäftigten an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde fortgezahlten Arbeitsentgelte einschließlich der nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigenden Nebenleistungen und Zulagen auf Antrag durch die Gemeinde Simmerath ersetzt.

(2) Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich fortgezahlten und nachgewiesenen Arbeitsentgelte, soweit diese nach § 21 Abs. 1 BHKG erstattungsfähig sind.

(3) Der Antrag auf Erstattung ist schriftlich bei der Gemeinde Simmerath zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Lohnfortzahlung und die tatsächliche Abwesenheitszeit beizufügen.

(4) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird auf Antrag zu den nach Abs. 2 anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung gemäß § 21 Abs. 1 BHKG eine Zulage in Höhe von 20 % gewährt.

## § 6 Ausschluss von Mehrfacherstattungen

(1) Ein Ersatz nach dieser Satzung wird nicht gewährt, soweit für denselben Zeitraum und denselben Verdienstausfall bereits aufgrund anderer gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften ein Anspruch auf Ersatz gegenüber einem anderen Kostenträger besteht.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Gemeinde Simmerath mitzuteilen, ob und in welchem Umfang für den geltend gemachten Verdienstausfall anderweitige Ersatzansprüche bestehen oder erfüllt worden sind.

## § 7 Rückforderung

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen.

Dies gilt insbesondere, wenn die Gewährung aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben erfolgt ist oder erforderliche Tatsachen beziehungsweise Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse nicht mitgeteilt wurden.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Simmerath, den

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister

Bernd Goffart
Bürgermeister